

# PRIMARSCHULPFLEGE WILDBERG

<b>Titel: BENUTZUNG DER SCHULANLAGEN</b>		Nr.: 80-01-3
<input type="checkbox"/> Reglement	<input type="checkbox"/> Vertrag	<input type="checkbox"/> Formular
<input type="checkbox"/> Weisung	<input type="checkbox"/> Vereinbarung	<input type="checkbox"/> Merkblatt
<input type="checkbox"/> Richtlinien	<input type="checkbox"/> Verordnung	<input type="checkbox"/> Pflichtenheft
Ressort:	Infrastruktur	
Gültig ab:	01.01.2007	
Ersetzt Ausgabe vom:	01.09.2004	
Verteiler:	- Schulpflegemitglieder	- Schulhaus Wildberg
	- Turnhallenbenutzer	- Schulhaus Schalchen

Art. 1 Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können durch Vereine mit Bewilligung und nach Absprache mit dem Hauswart / der Hauswartin ausserhalb des Unterrichtes benutzt werden. Vorbereitungsarbeiten der Lehrerschaft sowie Reinigungsarbeiten müssen berücksichtigt werden. Während den Sport-, Pfingst- Sommer- und Herbstferien ist das Trainieren nach Absprache mit dem Hauswart / der Hauswartin möglich.

Art. 2 Gesuche um Benutzung der Lokalitäten und Plätze sind schriftlich einzureichen. Nach Absprache mit Hauswart / der Hauswartin und der Schulleitung entscheidet der / die Ressortverantwortliche der Schulpflege über die Gesuche im Rahmen des Reglements Nr. 80-01-3 und erteilt die Bewilligungen.

Art. 3 Für die regelmässige Benutzung der Schulanlage erstellt das Sekretariat einen verbindlichen Belegungsplan.

Art. 4 Die Schulpflege behält sich das Recht vor, Spezialbewilligungen für Kurszwecke usw. zur Benutzung bereits vergebener Räume und Plätze zu erteilen. Ist die Benutzung der zugeteilten Räume wegen militärischer Belegung, durch Reparaturen und Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benutzer nach Möglichkeit durch den Hauswart / die Hauswartin rechtzeitig verständigt. Andererseits haben die Benutzer den Hauswart / die Hauswartin frühzeitig zu verständigen, wenn Benutzungen ausfallen.

- Art. 5 Den Anordnungen der Schulpflege und ihrer Organe (auch Hauswart / Hauswartin) ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die Benutzungsverordnung behält sich die Schulpflege das Recht vor, den Fehlbaren die Bewilligung für die Benutzung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd zu entziehen.
- Art. 6 Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften ist (nach Absprache mit dem Hauswart / der Hauswartin und der Lehrerschaft) nur mit Bewilligung der Schulpflege gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist die Primarschulgemeinde **nicht haftbar**.
- Art. 7 Auf dem gesamten Schulareal ist grösste Reinlichkeit zu beachten. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Die Schulanlage ist bis 22.00 Uhr zu verlassen.
- Art. 8 Bei besonderen Anlässen ist der Turnhallenboden, auf Anordnung der Schulpflege, mit den dafür vorgesehenen Belägen abzudecken.
- Art. 9 Von der Schule können nach Rücksprache mit dem Hauswart / der Hauswartin Gegenstände wie Aschenbecher, Abfalleimer, Reinigungsgeräte usw. ausgeliehen werden. Diese müssen in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Schäden sind dem Hauswart / der Hauswartin umgehend zu melden.
- Art. 10 Die Benutzer sind verpflichtet, festgestellte Schäden an Einrichtungen und Geräten dem Hauswart / der Hauswartin zu melden. In Schadenfällen haftet die Körperschaft kollektiv, Reparaturaufträge dürfen nur durch die Schulpflege erteilt werden.
- Art. 11 Das Öffnen und Schliessen der Schullokalitäten und ihrer Nebenräume ausserhalb der Schulzeit ist Sache der Benutzer. Diese haben vor dem Verlassen die Räume zu lüften, die Fenster zu schliessen und die Lichter zu löschen. Das Regulieren der Heizungsanlagen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes / der Hauswartin.
- Art. 12 Die bewilligten Räume dürfen von den Benutzern nur während der vereinbarten Zeit betreten werden.
- Art. 13 Jugendgruppen dürfen die Lokalitäten nur in Begleitung der Leiter betreten.
- Art. 14 An Sonn- und Feiertagen dürfen die Räume und Plätze für regelmässige Übungen nicht benutzt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung der Schulpflege erforderlich.
- Art. 15 Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen oder Nagelschuhen ist verboten. Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen der Turnhalle gefährden, sind nicht gestattet.
- Art. 16 Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Nicht rollbare

Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen. Innengerätschaften dürfen im Freien nicht verwendet werden.

Art. 17 Magnesium ist sparsam zu verwenden, damit Boden und Geräte nicht verschmutzt werden.

Art. 18 Schmutzige Bälle gehören nicht in die Hallen. Im Freien verwendete Geräte sind vor dem Versorgen gründlich und mit geeigneten Mitteln zu reinigen.

Art. 19 Das Speerwerfen sowie das Werfen und Stossen von Steinen und Kugeln ist nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.

Art. 20 Auf der Spielwiese darf nur in Turnschuhen oder barfuss gespielt werden.

Art. 21 Die Spiel- und Turnplatzbeleuchtung ist sparsam zu gebrauchen und beim verlassen der Anlage zu löschen.

Art. 22 Die Duscheneinrichtungen stehen den Benutzern der Turnhalle unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters zur Verfügung.

Art. 23 Den Benutzern ist vom Inhalt dieses Reglements schriftlich und durch geeignete Anschläge Kenntnis zu geben. Die Vereinsvorstände und Veranstalter sind gegenüber der Schulpflege für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Art. 24 Für die regelmässige und ausserordentliche Benutzung der Schulanlage ist der Hauswart / die Hauswartin direkt durch die Schulpflege zu entschädigen.

Art. 25 Für die Benutzung des Kiesparkplatzes unterhalb der Schulanlage ist die Gemeinde anzufragen. Zudem ist die Feuerwehr zu informieren und die gesamte Ausfahrt freizuhalten.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 12.12.2006 genehmigt. Das Reglement tritt ab 01. 01.2007 in Kraft und ersetzt ab diesem Datum alle bisherigen Bestimmungen.

Wildberg, 13. Dezember 2006

PRIMARSCHULPFLEGE WILBERG

Präsident:

Aktuarin:

Roman Müller

Gabriela Kleiner

Reglement Nr. 80-01-3 Benutzung der Schulanlagen, Art. 2 geändert gemäss Schulpflegebeschluss vom 23.4.15 / Kompetenz beim Ressortleiter

Anhang 1: Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung der Schulräumlichkeiten für Anlässe

Anhang 2: Gebühren für die Benutzung der Schulräumlichkeiten

80-01-3 / 01.2007

# Anhang 1

## Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung der Schulräumlichkeiten für Anlässe

1. Werden Schulräumlichkeiten für einen Anlass genutzt, übergibt der Hauswart / die Hauswartin die entsprechenden Räume und nimmt diese in gereinigtem Zustand wieder ab.
2. Der Hauswart / die Hauswartin instruiert die Bühnenbenutzer über die bühnentechnischen Einrichtungen.
3. Die Aufräumarbeiten müssen bis zum Ende der bewilligten Nutzungsdauer erledigt sein. Allfälliges Leergut muss bis spätestens 07:00 Uhr des darauf folgenden Schultages entfernt sein.
4. Nach Beendigung des Anlasses ist auf ein gutes Durchlüften der Anlage zu achten.
5. Die Versicherung ist Sache des Veranstalters.
6. Werden vom Veranstalter Kulissen und / oder Kücheninventar benötigt, ist ein entsprechendes Gesuch an den Männerchor Wildberg-Ehrikon zu richten.
7. Das Wirten im Freien ist entsprechend der Bewilligung erlaubt.
8. Feuerpolizeiliche Vorschriften
  - 8.1. Die Feuerpolizei ist frühzeitig über die vorgesehene Veranstaltung zu informieren. Die Lokalität ist der Feuerpolizei vor Veranstaltungsbeginn frühzeitig zur Abnahme anzumelden. Diese Kontrollen werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.
  - 8.2. Die zulässige Personenbelegung wird auf maximal 300 Personen festgelegt.
  - 8.3. Während der Veranstaltung muss eine verantwortliche Person anwesend sein. Sie hat zur Gewährleistung der Sicherheit folgende Pflichten und Aufgaben zu erfüllen bzw. sicherzustellen:
    - Alarmierung und Einweisung der Rettungsdienste ist gewährleistet
    - Die Fluchtwege bleiben jederzeit frei und sicher benutzbar.
    - Die Fluchtwegkennzeichnung ist dauernd eingeschaltet und nicht durch Vorhänge verdeckt.
    - Die Löscheinrichtungen sind griffbereit und einsatzfähig.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Je nach Risiko bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen (z.B. Feuerwache) ausdrücklich vorbehalten.

- 8.4. Zwei Fensterflügelfronten sind als Notausgänge herzurichten. Die Fenstergriffe müssen angeschraubt sein.
- 8.5. Unter den Fensterflügeln (innen und aussen) muss jeweils eine geeignete Vorrichtung zum Übersteigen der Fensterbänke montiert werden. Der Zugang zu diesen Fenstern muss auf beiden Seiten jederzeit frei zugänglich sein.
- 8.6. Über diesen Notausgängen sind sicherheitsbeleuchtete Fluchtwegkennzeichnungen anzubringen.
- 8.7. Weiter verweisen wir auf das beigelegte Merkblatt über "Anlässe in Bauten und Räumen mit grosser Personenbelegung" und "Dekorationen" vom Feuerpolizeiverband Kanton Zürich (Beilage).

## Anhang 2

### Gebühren für die Benutzung der Schulräumlichkeiten und Anlagen

1. Die Benutzung der Schulräumlichkeiten durch ortsansässige Vereine und Körperschaften ist gratis.
2. Bei Benutzung für Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb werden folgende Gebühren erhoben:  
  
Fr. 250.-- für den ersten Abend  
Fr. 150.-- für jeden weiteren Abend.
3. Die Schulpflege ist berechtigt, bei Veranstaltungen zu öffentlichen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken obige Taxen zu ermässigen. Bei aussergewöhnlicher Inanspruchnahme des Hauswartes / der Hauswartin oder des Mobiliars kann es dieselben angemessen erhöhen.
4. Die Gebühren für die Benutzung sämtlicher Schulräumlichkeiten und Anlagen durch Ortsfremde werden durch die Schulpflege festgelegt.
5. Kosten für die Abnahme der Lokalitäten durch die Feuerpolizei vor Veranstaltungen gehen zulasten der Veranstalter.
6. Entstandene Abfallgebühren werden dem Veranstalter weiterverrechnet.
7. Ausserordentliche Mehraufwendungen durch Nachreinigungen oder Reparaturen werden gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.